

## Abschnitt 4 - Bischöfinnen und Bischöfe

### Artikel 96

#### Allgemeines

- (1) **Bischöfinnen und Bischöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof sowie die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel.**
- (2) **1 Die Bischöfinnen und Bischöfe sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland übertragen ist. 2 Dieser Dienst wird in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und in den Sprengeln von den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel wahrgenommen.**
- (3) **1 Zum Dienst der Bischöfinnen und Bischöfe gehört insbesondere, Pastorinnen und Pastoren zu ordinieren, Prädikantinnen und Prädikanten, Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit der öffentlichen Verkündigung zu beauftragen und Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie kirchliche Einrichtungen zu visitieren. 2 Die Bischöfinnen und Bischöfe tragen in besonderer Weise Sorge für die Einheit und für das Wachstum der Kirche im Glauben und in der Liebe, für die ökumenische Gemeinschaft sowie für die Lehre und das Bekenntnis der Kirche.**
- (4) **1 Die Bischöfinnen und Bischöfe tragen Verantwortung für die Seelsorge. 2 Sie stärken die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Dienste und Werke, die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Verkündigen und Hören, durch geschwisterliches Beraten und Ermahnen.**
- (5) **Eine besondere Aufgabe der Bischöfinnen und Bischöfe ist es, die Stimme des Evangeliums in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen, zu geistlichen wie ethischen Fragen öffentlich Stellung zu nehmen, wie es auch sonst dem Auftrag der Verkündigung entspricht, und darüber den Dialog mit anderen zu suchen.**

#### Grundinformationen

##### I. Textgeschichte

###### 1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

###### 2. Textentwicklung

Artikel 93: Allgemeines

- (1) Bischöfinnen und Bischöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof sowie die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel.
- (2) Die Bischöfinnen und Bischöfe sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland übertragen ist. Dieser Dienst wird in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in

Norddeutschland von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und in den Sprengeln von den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel wahrgenommen.

(3) Zum Dienst der Bischöfinnen und Bischöfe gehört insbesondere, Pastorinnen und Pastoren zu ordinieren, Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie kirchliche Einrichtungen zu visitieren, Kirchen zu weihen und den Gottesdienst aus Anlass einer Entwidmung zu leiten. Ihnen ist in besonderer Weise die Sorge für die Einheit und für das Wachstum der Kirche im Glauben und in der Liebe sowie für die ökumenische Gemeinschaft aufgetragen. Sie stehen in besonderer Weise für das Bekenntnis ein und wachen über die rechte Verbindung von lebendiger Verkündigung, dem Dienst der Liebe und theologischer Arbeit.

(4) Die Bischöfinnen und Bischöfe tragen Verantwortung für die Seelsorge. Sie stärken die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Dienste und Werke, die Pastorinnen und Pastoren und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Verkündigen und Hören, durch geschwisterliches Beraten und Ermahnen. Sie stehen allen zur Verfügung, die ihres Dienstes bedürfen.

(5) Eine besondere Aufgabe der Bischöfinnen und Bischöfe ist es, die geistigen Bewegungen der Zeit zu verfolgen und sich von der Lage der Kirche in Zeit und Welt und den besonders hervortretenden kirchlichen Aufgaben Rechenschaft zu geben, wie es auch sonst dem Auftrag der Verkündigung entspricht. Sie tragen Sorge, dass Schönheit und Lebenskraft des Glaubens, die aus der Heiligen Schrift erwachsen, für das Leben der Kirche und der Gesellschaft fruchtbar werden.

(1. Tagung der Verfassungegebenden Synode, Drucksache 5, Seite 48)

Zur zweiten Lesung wurden die Absätze 3 bis 5 verändert.

#### Artikel 97: Allgemeines

(1) Bischöfinnen und Bischöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof sowie die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland übertragen ist. Dieser Dienst wird in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und in den Sprengeln von den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel wahrgenommen.

(3) Zum Dienst der Bischöfinnen und Bischöfe gehört insbesondere, Pastorinnen und Pastoren zu ordinieren, Prädikantinnen und Prädikanten, Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit der öffentlichen Verkündigung zu beauftragen, Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie kirchliche Einrichtungen zu visitieren, Kirchen zu weihen und den Gottesdienst aus Anlass einer Entwidmung zu leiten. Sie tragen in besonderer Weise Sorge für die Einheit und für das Wachstum der Kirche im Glauben und in der Liebe, für die ökumenische Gemeinschaft sowie für die Lehre und das Bekenntnis der Kirche.

(4) Die Bischöfinnen und Bischöfe tragen Verantwortung für die Seelsorge. Sie stärken die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Dienste und Werke, die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Verkündigen und Hören, durch geschwisterliches Beraten und Ermahnen.

(5) Eine besondere Aufgabe der Bischöfinnen und Bischöfe ist es, sich in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen, sich von den Herausforderungen für die Kirche und den besonders hervortretenden kirchlichen Aufgaben Rechenschaft zu geben,

wie es auch sonst dem Auftrag der Verkündigung entspricht, und die Lebenskraft des Glaubens für das Leben der Kirche und der Gesellschaft erfahrbar zu machen.

(2. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 3/II, Seite 50)

Erst zur dritten Lesung wurde dann die endgültige Fassung vorgelegt (Drucksache 4/III). Die Widmung und Entwidmung von Kirchen findet sich nun in Artikel 97 (Absatz 2 Nr. 10) bzw. 98 (Absatz 2 Nr. 11).

### 3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

„In den Artikeln 93 bis 97 wird das Bischofsamt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beschrieben. Artikel 93 weist den Bischöfinnen und Bischöfen die räumlichen Zuständigkeitsbereiche zu und stellt die geistliche Bestimmung des Bischofsamtes vor die in Artikel 94 und 95 aufgeführten zumeist rechtlich-organisatorischen Aufgaben. In den Beratungsgremien wurde intensiv bedacht, ob und wie die weitgehende Dopplung der Aufgaben der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes und der Bischöfinnen und Bischöfe in den Sprengeln vermieden werden kann. Einzelne Aufgaben der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes, wie die Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen, werden auf die landeskirchliche Ebene begrenzt. Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel wirken bei der Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in ihrem Sprengel mit. Umstritten war in den Beratungen die Beschreibung des Verhältnisses der Bischöfinnen und Bischöfe zueinander. Im nordelbischen Bischofsmodell nimmt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof gegenüber den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel die Dienstaufsicht wahr. Diese Regelung wurde auch im Grundsatz IV.4.2.1 des Fusionsvertrages vereinbart. Weil eine Bischöfin bzw. ein Bischof, die bzw. der unter der Dienstaufsicht einer anderen Bischöfin bzw. Bischofs stehe, nicht als Bischöfin bzw. Bischof im Vollsinn angesehen werden könne, wurde die Dienstaufsicht nicht in den Aufgabenkatalog des Artikel 94 aufgenommen. Eine gewisse Hierarchisierung der Bischöfinnen und Bischöfe ergibt sich – unabhängig von der Frage nach der Dienstaufsicht – aus den verschiedenen verfassungsrechtlich beschriebenen Aufgaben und Funktionen. So hat die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof gemäß Artikel 90 den Vorsitz der Kirchenleitung inne und gemäß Artikel 97 die entscheidende Stimme bei der Abstimmung im Bischofsrat.“

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 82)

### 4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Der erste Entwurf der Regelung vom 31. Mai 2010 – damals in Artikel 93 – lautete:

- (1) Bischöfinnen und Bischöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof sowie die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel.
- (2) Die Bischöfinnen und Bischöfe sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland übertragen ist. Dieser Dienst wird in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und in den Sprengeln von den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel wahrgenommen.

(3) Zum Dienst der Bischöfinnen und Bischöfe gehört insbesondere, Pastorinnen und Pastoren zu ordinieren, Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie kirchliche Einrichtungen zu visitieren, Kirchen zu weihen und den Gottesdienst aus Anlass einer Entwidmung zu leiten. Ihnen ist die Sorge für die Einheit und für das Wachstum der Kirche im Glauben und in der Liebe besonders aufgetragen. Sie stehen in besonderer Weise für das Bekenntnis ein und wachen über die rechte Verbindung von lebendiger Verkündigung, dem Dienst der Liebe und theologischer Arbeit.

Propst Gorski lobte die Regelung als eine aus theologischer Sicht sehr gute Bestimmung der Inhalte des Bischofsamts, die sich jedoch sehr auf die juristische Sichtweise konzentrierte. Die mecklenburgische und die pommersche Regelung brächten die geistlichen Aspekte hervorragend zum Ausdruck. Es wurden daher Änderungen vorgeschlagen, die von der Steuerungsgruppe am 3. September 2010 und von der Gemeinsamen Kirchenleitung am 17. September 2010 teilweise übernommen wurden. Deren Fassung lautete:

(1) Bischöfinnen und Bischöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof sowie die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland übertragen ist. Dieser Dienst wird in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und in den Sprengeln von den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel wahrgenommen.

(3) Zum Dienst der Bischöfinnen und Bischöfe gehört insbesondere, Pastorinnen und Pastoren zu ordinieren, Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie kirchliche Einrichtungen zu visitieren. Ihnen ist in besonderer Weise die Sorge für die Einheit und für das Wachstum der Kirche im Glauben und in der Liebe sowie für die ökumenische Gemeinschaft aufgetragen. Sie bestehen in besonderer Weise für das Bekenntnis ein und wachen über die rechte Verbindung von lebendiger Verkündigung, dem Dienst der Liebe und theologischer Arbeit.

(4) Die Bischöfinnen und Bischöfe tragen Verantwortung für die Seelsorge. Sie stärken die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Dienste und Werke, die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Verkündigen und Hören, durch geschwisterliches Beraten und Ermahnen. Sie stehen allen zur Verfügung, die ihres Dienstes bedürfen.

(5) Eine besondere Aufgabe der Bischöfinnen und Bischöfe ist es, die geistigen Bewegungen der Zeit zu verfolgen und sich von der Lage der Kirche in Zeit und Welt und den besonders hervortretenden kirchlichen Aufgaben Rechenschaft zu geben, wie es auch sonst dem Auftrag der Verkündigung entspricht. Sie tragen Sorge, dass Schönheit und Lebenskraft des Glaubens, die aus der Heiligen Schrift erwachsen, für das Leben der Kirche und der Gesellschaft fruchtbar werden.

Zuvor regten die Vertreter der ELLM am 4. und 5. Juni 2010 in der AG Verfassung noch an, dass eine Bischöfin bzw. ein Bischof abberufen werden können müsste, wie es in der ELLM geregelt sei, was jedoch mehrheitlich abgelehnt wurde.

Bischöfin Jepsen gab den Hinweis, dass die Begriffe „Widmung“, „Entwidmung“ und „Weih von Kirchen“ in der Verfassung uneinheitlich gebraucht würden, was zu korrigieren sei.

Der Begriff „Auftrag der Verkündigung“ in Absatz 5 sollte nach Auffassung von Elke Stoecker und Prof. Dr. Unruh durch „Amt der Verkündigung“ ersetzt werden.

**Auf der 1. Tagung der Verfassunggebenden Synode wurde beantragt**, in Abschnitt 4 der Verfassung oder an einer geeigneten Stelle des Einführungsgesetzes Bestimmungen zur Dienstaufsicht über die Bischöfinnen und Bischöfe sowie über die Möglichkeit ihrer Abwahl aufzunehmen (Antrag 46).

Die NEK regte in ihrer Stellungnahme an, in Absatz 3 nach dem Wort „ordinieren“ die Worte „Beauftragungen zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ vorzunehmen. Absatz 3 Satz 2 solle wie folgt lauten: „Sie tragen in besonderer Weise Verantwortung für die Lehre und stehen für das Bekenntnis ein.“ Absatz 4 Satz 2 solle gestrichen werden und Absatz 5 neu formuliert: „Eine besondere Aufgabe der Bischöfinnen und Bischöfe ist es, sich in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen, sich von den Herausforderungen für die und den besonders hervortretenden kirchlichen Aufgaben Rechenschaft zu geben, wie es auch sonst dem Auftrag der Verkündigung entspricht.“

Vom Prädikanten Frank Lehmann wurde im April 2011 vorgeschlagen, in Absatz 3 nach der Ordination der Pastorinnen und Pastoren aufzunehmen: „Prädikantinnen und Prädikanten mit der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament zu beauftragen.“ Hintergrund war, dass gemäß Punkt 6 der VELKD-Richtlinie „Zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten“ der Vollzug der Beauftragung Aufgabe des Bischofs sei. Gleiches regte auch der Hauptbereich 3 an. Die Empfehlung für die Kirchenleitung lautete dementsprechend auch, diese Ergänzung aufzunehmen, allerdings ohne „in Wort und Sakrament“.

Das Nordelbische Kirchenamt sprach sich gegen Antrag 46 aus, da Disziplinarverfahren auch gegen Bischöfe möglich seien und diese dem Pfarrerrecht unterlägen. Absatz 4 sollte nach Vorschlag des NKA gestrichen werden. In Absatz 5 sollten die Worte „die geistigen Bewegungen der Zeit zu verfolgen“ durch die Worte „sich in den gesellschaftlichen Diskurs einbringen“ ersetzt werden. Ebenso ersetzt werden sollte die Formulierung „von der Lage der Kirche in Zeit und Welt“ durch „sich von den Herausforderungen für die Kirche“. Nach dem Wort „Sorge“ sollte „dafür“ ergänzt werden. Der Begriff „Schönheit des Glaubens“ stehe im Konflikt zu dem Begriff „de recclesia sub specie crucis“. Die Worte „Schönheit und Lebenskraft“ sollten ersetzt werden durch „die Kraft des Glaubens, die aus der Heiligen Schrift erwächst“.

Die Kirchenkreise Hamburg-Ost und Hamburg-West/Südholstein empfanden die Beschreibung des bischöflichen Modells (Zusammenwirken von Landesbischofin/-bischof und Bischöfin/Bischof im Sprengel) als nicht konsistent. Es sei unklar, wer in welcher Weise für die Außenbeziehungen zuständig sei und wie die Hierarchie im Inneren geregelt sei. Die Kirchenkreissynode Hamburg-West/Südholstein sprach sich für Hamburg als Sitz der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs aus.

Der Rechtsausschuss sprach die Empfehlung an die Synode aus, Artikel 93 Absatz 4 Satz 2 zu streichen.

Der Kirchenkreis Dithmarschen vermisste die Verantwortung für die Lehre, für die an Schrift und Bekenntnis gebundene Verkündigung.

Der Fachbereich Hamburg äußerte, dass es in Absatz 1 heißen müsste „Bischöfinnen und Bischöfe in den Sprengeln. In Absatz 3 entstehe durch die Verwendung des Singulars bei „Be-

kenntnis“ ein Widerspruch zur Präambel, in der richtigerweise von mehreren Bekenntnissen die Rede sei.

Der Fachbereich Kiel bat um Präzisierung der zweimaligen Formulierung „in besonderer Weise“. Außerdem sei der Begriff „Schönheit“ in Absatz 5 befremdlich und sachlich problematisch. Es solle besser heißen: „dass die Kraft des Glaubens, die aus dem Heiligen Geist erwächst, für das Leben der Kirche und der Gesellschaft fruchtbar wird“.

In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 24. bis 26. Juni 2011 wurde auch die Empfehlung zur Streichung von Absatz 4 Satz 3 beschlossen. Die Beauftragung zur Verkündigung unter Berücksichtigung der VELKD-Richtlinie wurde diskutiert – jede Verkündigungsbeauftragung sei grundsätzlich bischöfliche Aufgabe. Für Absatz 3 Satz 1 wurde folgende Formulierung empfohlen: „Zum Dienst der Bischöfinnen und Bischöfe gehört insbesondere, Pastorinnen und Pastoren zu ordinieren, Beauftragungen zur öffentlichen Verkündigung auszusprechen, Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie kirchliche Einrichtungen zu visitieren, Kirchen zu weihen und den Gottesdienst aus Anlass einer Entwidmung zu leiten.“ Die Formulierung „Schönheit des Glaubens“ in Absatz 5 sei inhaltlich korrekt, aber nicht besonders geglückt, der Theologische Ausschuss wurde um Überarbeitung gebeten. Es herrschte Einigkeit darüber, dass nur zwischen Landesbischof und Sprengelbischof unterschieden werde, zwischen den Sprengelbischöfen gäbe es trotz unterschiedlicher Größe und Struktur der Sprengel keine Unterschiede.

Die Kirchenleitung der ELLM äußerte in ihrer Stellungnahme vom 2. Juli 2011, dass Absatz 3 Satz 1 folgende Fassung haben sollte: „Zum Dienst der Bischöfinnen und Bischöfe gehört insbesondere, Pastorinnen und Pastoren zu ordinieren, Prädikantinnen und Prädikanten sowie Diakoninnen und Diakone und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit der öffentlichen Verkündigung zu beauftragen, Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie kirchliche Einrichtungen zu visitieren, Kirchen zu weihen und den Gottesdienst aus Anlass einer Entwidmung zu leiten.“ Die Gemeinsame Kirchenleitung entschied, diesen Änderungsvorschlag zu übernehmen.

Die VELKD kritisierte in ihrer Stellungnahme vom 14. Juli 2011, dass die Aufgaben und die Verantwortung der Bischöfinnen und Bischöfe sowie das Verhältnis zum Bischofsamt des Landesbischofs nicht ausreichend geklärt seien. Dies werde besonders deutlich am Visitationsrecht, das nur für die Pröpstinnen und Pröpste, nicht jedoch für die Bischöfinnen und Bischöfe näher ausgestaltet sei.

Die Steuerungsgruppe bat die Redaktionsgruppe, die Wendung „in besonderer Weise“ zu prüfen. Der Vorschlag der NEK auf Streichung von Absatz 4 Satz 3 wurde übernommen. Die Steuerungsgruppe beschloss außerdem – unter der Bedingung, dass die Redaktionsgruppe die Formulierung noch einmal überprüfe – für Absatz 5 folgende Fassung: „Eine besondere Aufgabe der Bischöfinnen und Bischöfe ist es, die geistigen Bewegungen der Zeit zu verfolgen und sich von der Lage der Kirche in Zeit und Welt und den besonders hervortretenden kirchlichen Aufgaben Rechenschaft zu geben, wie es auch sonst dem Auftrag der Verkündigung entspricht. Sie tragen Sorge, dass Schönheit und Lebenskraft des Glaubens, die aus der Heiligen Schrift erwachsen, für das Leben der Kirche und der Gesellschaft fruchtbar werden.“ Unter Beachtung des Formulierungsvorschlags der NEK und der Aufgaben, sich in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen, Herausforderungen anzunehmen und die Lebenskraft des

Glaubens erfahrbar zu machen, wurde die Redaktionsgruppe um Neuformulierung dieses Absatzes 5 gebeten. Der Vorschlag der Redaktionsgruppe lautete: „Eine besondere Aufgabe der Bischöfinnen und Bischöfe ist es, sich in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen, sich von den Herausforderungen für die Kirche und den besonders hervortretenden kirchlichen Aufgaben Rechenschaft zu geben, wie es auch sonst der Verkündigung entspricht, und die Lebenskraft des Glaubens für das Leben der Kirche und die Gesellschaft erfahrbar zu machen.“ Darüber hinaus wurde gemäß dem Auftrag, die Wendung „in besonderer Weise“ zu prüfen, folgender Vorschlag gemacht: „Sie tragen in besonderer Weise Sorge für die Einheit und das Wachstum der Kirche im Glauben und in der Liebe, für die ökumenische Gemeinschaft sowie für die Lehre und das Bekenntnis der Kirche.“

Zu den Anmerkungen der VELKD wurde in der Sitzung der Steuerungsgruppe am 25. und 26. August 2011 festgestellt, dass die Unklarheiten bezüglich des Bischofsamts aufgeklärt werden können: Die landesbischöfliche Bischofperson habe den geistlichen Dienst in der gesamten Nordkirche inne, die geistliche Leitungsfunktion der Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel sei jedoch auf den jeweiligen Sprengel beschränkt. Aber auch diese seien bischöfliche Personen auf der landeskirchlichen Ebene. Die Aufgabenkataloge seien tatsächlich noch einmal auf ihre Konsistenz zu überprüfen, worum die AG Theologie gebeten wurde.

Die Steuerungsgruppe beschloss folgende Fassung am 26. August 2011 für die 10. Sitzung der Gemeinsamen Kirchenleitung am 16. und 17. September 2011:

- (1) Bischöfinnen und Bischöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof sowie die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel.
- (2) Die Bischöfinnen und Bischöfe sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland übertragen ist. Dieser Dienst wird in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und in den Sprengeln von den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel wahrgenommen.
- (3) Zum Dienst der Bischöfinnen und Bischöfe gehört insbesondere, Pastorinnen und Pastoren zu ordinieren, Prädikantinnen und Prädikanten, Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit der öffentlichen Verkündigung zu beauftragen, Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie kirchliche Einrichtungen zu visitieren, Kirchen zu weihen und den Gottesdienst aus Anlass einer Entwidmung zu leiten. Sie tragen in besonderer Weise Sorge für die Einheit und für das Wachstum der Kirche im Glauben und in der Liebe, für die ökumenische Gemeinschaft sowie für die Lehre und das Bekenntnis der Kirche.
- (4) Die Bischöfinnen und Bischöfe tragen Verantwortung für die Seelsorge. Sie stärken die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Dienste und Werke, die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Verkündigen und Hören, durch geschwisterliches Beraten und Ermahnen.
- (5) Eine besondere Aufgabe der Bischöfinnen und Bischöfe ist es, sich von den Herausforderungen für die Kirche und den besonders hervortretenden kirchlichen Aufgaben Rechenschaft zu geben, wie es auch sonst dem Auftrag der Verkündigung entspricht, und die Lebenskraft des Glaubens für das Leben der Kirche und der Gesellschaft erfahrbar zu machen.

Aus dem Rechtsdezernat des Nordelbischen Kirchenamts kam der Hinweis, dass gemäß § 1 Absatz 1 des nordelbischen Widmungsgesetzes der Begriff „Kirchen“ sämtliche bestim-

mungsgemäß gottesdienstlich genutzten Räume umfasse, so dass es einer weiteren Hinzufügung nicht bedürfe.

Der Theologische Ausschuss nahm anlässlich der 2. Lesung Stellung zu den Regelungen über die Bischöfinnen und Bischöfe: Obwohl sowohl die landesbischöfliche Person als auch die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel Bischöfe im Vollsinn sein, solle es doch aus pragmatischen Gründen eine gewisse Hierarchie geben. Mögliche Alternativen zu diesem Modell seien nicht mehrheitsfähig gewesen, zumal dieses bischöfliche Modell bereits früh im Fusionsvertrag festgeschrieben gewesen sei.

**Im Rahmen der 2. Tagung der Verfassunggebenden Synode wurde der Antrag gestellt**, dass die Synode beschließen möge: „Das Amt der Sprengelbischöfe entfällt ersatzlos. Die Aufgabe der Ordination und Visitation in den Kirchenkreisen wird von den Propsten übernommen.“ (Antrag II-71).

Es wurde außerdem beantragt, (II-55), „die Artikel 97 ff. in dem Sinne zu ändern, dass folgende Regelungen in die Verfassung eingearbeitet werden:

1. In der ELKN wird der leitende geistliche Dienst von drei Bischöfen/innen gemeinsam kollegial und gleichberechtigt wahrgenommen.
2. In ihrem Sprengel vertreten sie die Landeskirche(n) gegenüber der jeweiligen Landesregierung, Parlament und Gesellschaft des Bundeslandes (eine Bischofperson für Hamburg, eine Bischofperson für Schleswig-Holstein, eine Bischofperson für Mecklenburg-Vorpommern).
3. Die Funktion des Vorsitzes der Kirchenleitung wird an ihrem Sitz in Schwerin vom Bischof des Sprengel(s) Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen.
4. Zur Entlastung im Flächenland M-V sowie zur besonderen Unterstützung des Pommerschen Ev. Kirchenkreises erhält der Bischof/in von M-V einen Bischofsbevollmächtigten, der in seiner Vertretung bischöfliche Aufgaben im Kirchenkreis Pommern wahrnimmt („Landespropst“).

Beide Anträge wurden abgewiesen.

Ein weiterer Antrag (II-57) lautete, dass die Synode beschließen möge, Artikel 97 Absatz 5 neu zu fassen: „Eine besondere Aufgabe der Bischöfinnen und Bischöfe ist es, sich in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen, zu geistlichen wie ethischen Fragen öffentlich Stellung zu nehmen, sich für die Kirche angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen zu verantworten und darüber den Dialog mit anderen zu suchen, wie es dem Auftrag der Verkündigung entspricht. Die Bischöfinnen und Bischöfe tragen dazu bei, dass die Lebenskraft des Glaubens in Kirche und Gesellschaft zum Leuchten kommt und von allen Menschen erfahren werden kann.“ Die bisherige Formulierung sei nämlich nicht verständlich genug. Dieser Antrag wurde an den Rechtsausschuss verwiesen.

Der Theologische Ausschuss machte zu Absatz 5 folgenden Formulierungsvorschlag: „Eine besondere Aufgabe der Bischöfinnen und Bischöfe ist es, sich in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen, zu geistlichen wie ethischen Fragen öffentlich Stellung zu nehmen, wie es auch sonst dem Auftrag der Verkündigung entspricht, und darüber den Dialog mit anderen zu suchen. Die Bischöfinnen und Bischöfe tragen dazu bei, den Glauben in Kirche und Gesellschaft zur Geltung zu bringen.“

In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 4. bis 6. November 2011 wurde Absatz 3 heftig diskutiert und kritisiert, es gehöre nicht zum bischöflichen Dienst, Kirchen zu entwidmen. Auch sei die Weihe in der protestantischen Theologie problematisch. Es wurde daher folgende Fassung für Absatz 3 beschlossen: „Zum Dienst der Bischöfinnen und Bischöfe gehört insbesondere, Pastorinnen und Pastoren zu ordinieren, Prädikantinnen und Prädikanten, Diakoninnen und Diakonie sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit der öffentlichen Verkündigung zu beauftragen und Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie kirchliche Einrichtungen zu visitieren.“ Zu Absatz 5 wurde aus dem Theologischen Ausschuss berichtet. In den Textvorschlag des Ausschusses sei auch Antrag II-57 eingeflossen. Satz 1 erfuhr Zustimmung, lediglich die Formulierung „auch sonst“ wurde kritisiert. Satz 2 wurde kritischer gesehen, insbesondere die Formulierung „zur Geltung bringen“. Der Theologische Ausschuss wurde um sprachliche Überarbeitung gebeten; inhaltlich herrsche durchgehend Zustimmung.

In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 23. bis 26. November 2011 wurde schließlich für Absatz 5 die folgende Fassung beschlossen:

„Eine besondere Aufgabe der Bischöfinnen und Bischöfe ist es, die Stimme des Evangeliums in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen, zu geistlichen und ethischen Fragen öffentlich Stellung zu nehmen, wie es auch sonst dem Auftrag der Verkündigung entspricht, und darüber den Dialog mit den anderen zu suchen.“

## II. Vorgängervorschriften

### 1. Verfassung der NEK

Artikel 88 Verfassung NEK lautete:

- (1) 1 Bischöfinnen und Bischöfe der Nordelbischen Kirche sind die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof sowie die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel.
- (2) 1 Die Bischöfinnen und Bischöfe sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in der Nordelbischen Kirche übertragen ist. 2 Dieser Dienst wird in der gesamten Nordelbischen Kirche von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und in den Sprengeln von den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel wahrgenommen.
- (3) 1 Zum Dienst der Bischöfinnen und Bischöfe gehört insbesondere, Pastorinnen und Pastoren zu ordinieren, Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie kirchliche Einrichtungen zu visitieren, Kirchen zu weihen und den Gottesdienst aus Anlass einer Entwidmung zu leiten. 2 Ihnen ist die Sorge für die Einheit und für das Wachstum der Kirche im Glauben und in der Liebe besonders aufgetragen. 3 Sie stehen für das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche ein und wachen über die rechte Verbindung von lebendiger Verkündigung, dem Dienst der Liebe und theologischer Arbeit.

Vor der Neuordnung des bischöflichen Amtes im Jahr 2009 lautete Artikel 88 Verfassung NEK:

- (1) Die Bischöfinnen und Bischöfe sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in der Nordelbischen Kirche übertragen ist. Sie nehmen diesen Dienst gemeinsam als Kollegium wahr. Ihnen ist die Sorge für die Einheit und für das Wachstum der Kirche im Glauben und in der Liebe besonders aufgetragen. Sie stehen für das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche ein und wachen über

die rechte Verbindung von lebendiger Verkündigung, dem Dienst der Liebe und theologischer Arbeit.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe sind in der Führung ihres geistlichen Amtes selbständig. Sie nehmen auf eine einheitliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben Bedacht; sie regeln ihre Zuständigkeit miteinander. Kundgebungen an die Öffentlichkeit und Stellungnahmen zu gesamtkirchlichen und ökumenischen Fragen können für die Nordelbische Kirche von ihnen nur gemeinsam abgegeben werden.

## 2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

§ 13 Leitungsgesetz **ELLM** enthielt in den Absätzen 1 – 4 allgemeines zu den Aufgaben des Landesbischofs (die weiteren Absätze enthalten einen konkreten Aufgabenkatalog)

(1) 1 Der Landesbischof ist der zum Dienst an der Leitung der Landeskirche gewählte und berufene Pastor. 2 Seine besondere Aufgabe ist es, die Landeskirche und alle ihre Glieder durch das Wort Gottes zu missionarischem und diakonischem Handeln zu rufen. 3 In seinem bischöflichen Dienst ist er nur an das Ordinationsgelübde gebunden.

(2) 1 Der Landesbischof trägt Verantwortung für die Verkündigung und Lehre in der Landeskirche. 2 Er sieht darauf, daß das Wort Gottes schrift- und bekennnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente stiftungsgemäß verwaltet werden. 3 Er ist zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in allen Kirchgemeinden der Landeskirche berechtigt und kann Hirtenbriefe erlassen. 4 Der Dom zu Schwerin ist die Predigtstätte des Landesbischofs.

(3) 1 Der Landesbischof trägt Verantwortung für die Seelsorge. 2 Er stärkt die Kirchgemeinden, die Pastoren und die Mitarbeiter durch Verkündigen und Hören, durch brüderliches Beraten und Ermahnen. 3 Er sammelt dazu die verschiedenen Gruppen und Werke in der Landeskirche.

(4) 1 Der Landesbischof trägt Verantwortung für die Einheit der Kirche. 2 Er achtet auf gemeinsames Handeln in der Landeskirche und hält brüderliche Verbindung zu den anderen christlichen Kirchen. 3 Er vertritt die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm aus Ordnungen kirchlicher Zusammenschlüsse entstehen. 4 Die rechtliche Vertretung der Landeskirche durch den Oberkirchenrat bleibt davon unberührt (§ 18 Absatz 2).

In der **PEK** gab es die Position der Bischöfin bzw. des Bischofs, geregelt in den Artikeln 119 ff. Artikel 119 enthielt einen Aufgabenkatalog, Absatz 1 bestimmte allgemein:

(1) 1 Die Bischöfin oder der Bischof übt den Dienst geistlicher Leitung für den gesamten Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche aus. 2 Ihr oder ihm ist die Fürsorge für die Einigkeit der Kirche im Glauben und in der Liebe sowie für das Wachstum der Kirche in der Fülle ihrer Ämter und ihrer lebendigen Kräfte besonders anbefohlen.

Artikel 120 Kirchenordnung PEK bestimmte:

1 Es ist besondere Aufgabe der Bischöfin oder des Bischofs, die geistigen Bewegungen der Zeit zu verfolgen und sich von der Lage der Kirche in Zeit und Welt und den besonders hervortretenden kirchlichen Aufgaben ständig Rechenschaft zu geben. 2 Es ist Gegenstand ihrer oder seiner Sorge, dass die Kirche die Erkenntnisse und Kräfte, die die Heilige Schrift und die Bekenntnisse darbieten, für das gesamte Leben des Volkes fruchtbar macht. 3 Sie oder er hat das Recht, in Hirtenbriefen zu den Gemeinden zu sprechen und das Zeugnis des Evangeliums auch in bedeutsamen Fragen

des öffentlichen Lebens mahnend und warnend, erbauend und tröstend zu verkündigen.

Außerdem bestimmt Artikel 122 Absatz 4 Kirchenordnung PEK:

(4) Die Bischöfin oder der Bischof hat das Recht, in allen Gemeinden der Pommerischen Evangelischen Kirche Gottesdienst zu halten und das Heilige Abendmahl zu spenden.

### 3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

IV.4.1.1 Bischöfinnen und Bischöfe der gemeinsamen Kirche sind die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof sowie die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel.

## **III. Ergänzende Vorschriften**

### 1. Normen mit Verfassungsrang

In Artikel 97 finden sich die Aufgaben und Befugnisse Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs in Artikel 98 die der Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel. Artikel 99 regelt die Wahl und Artikel 100 das Zusammenwirken im Bischofsrat. Die Sprengel sind in Artikel 101 geregelt.

### 2. Einfache Kirchengesetze

Teil 3 des Einführungsgesetzes ist das Bischofswahlgesetz, das aber – anders als die Kirchengemeindeordnung (Teil 4) - nicht in Verfassungsrang steht.

## **IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich**

### 1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Die Bischöfinnen und Bischöfe nehmen an den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme teil (Artikel 81 Absatz 2). Sie gehören der Kirchenleitung kraft Amtes an (Artikel 91 Absatz 1 Nr. 1).

Der leitende geistliche Dienst in den Kirchenkreisen wird von den Pröpstinnen und Pröpsten ausgeübt (Artikel 65). In der Kirchengemeinde liegt der besondere Dienst der Sammlung der Gemeinde bei den Pastorinnen und Pastoren (Artikel 24).

### 2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Artikel 87 Grundordnung **EKBO** enthält gemeinsame Aufgaben der Bischöfin oder des Bischofs und der die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten:

(1) 1 Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten nehmen eine gesamtkirchliche Aufgabe im Verkündigungsdienst der Kirche wahr und haben teil an der Leitung der Kirche. 2 Sie achten mit der Kirchenleitung auf das Geschehen in den Gemeinden und in der Ökumene und helfen,

dass die Kirche ihre Aufgaben als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft in der Welt wahrnimmt.

(2) 1 Sie achten gemeinsam mit der Kirchenleitung darauf, dass das Evangelium unverfälscht verkündigt und gelehrt wird und Kirchengemeinden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei aller Vielfalt an der Einheit des Glaubens festhalten. 2 Sie haben das Recht, in ihrem Dienstbereich in jeder Kirchengemeinde zu predigen und an den Beratungen aller kirchlichen Gremien teilzunehmen.

(3) 1 Sie versehen an den Kirchengemeinden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen geschwisterlichen Dienst in geistlicher Beratung und seelsorglichem Gespräch. 2 Darüber hinaus stehen sie allen Menschen zur Verfügung, die ihres Dienstes bedürfen.

(4) 1 Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten versehen im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung den Dienst der Ordination. 2 Verfahren und Zuständigkeit regelt die Kirchenleitung.

(5) 1 Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten beraten regelmäßig Fragen ihres gemeinsamen Dienstes. 2 Die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator und die Pröpstin oder der Propst nehmen an den Beratungen teil.

Artikel 65 der Kirchenverfassung der **EKM** enthält folgende allgemeine Regelung zu Auftrag und Aufgaben des Landesbischofs und der Regionalbischöfe:

(1) 1 Der Landesbischof und die Regionalbischöfe sind Pfarrer, denen der Dienst der geistlichen Leitung für die Landeskirche beziehungsweise für eine Region (Propstsprenkel) aufgetragen ist. 2 Sie achten darauf, dass das Evangelium unverfälscht verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden. 3 Sie tragen Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung. 4 Sie nehmen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung weitere Aufgaben der Leitung wahr.

(2) Die Dienstbezeichnungen sind „Landesbischöfin“ beziehungsweise „Landesbischof“ und „Pröpstin“ beziehungsweise „Propst“.

(3) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe haben das Recht, in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ihres Dienstbereichs zu predigen und Gottesdienste zu leiten sowie mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Leitungsorgane teilzunehmen und Visitationen durchzuführen.

(4) 1 Sie sorgen dafür, dass in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, in den Diensten, Einrichtungen und Werken sowie bei deren Mitarbeitern der Dienst der geschwisterlichen Beratung und seelsorgerlichen Begleitung geschieht, und nehmen selbst diesen Dienst wahr. 2 Sie fördern die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter ihnen.

(5) Sie fördern den Nachwuchs für den Verkündigungsdienst.

(6) Sie vertreten in ihrem Dienstbereich die Landeskirche in der Ökumene und im öffentlichen Leben.

(7) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe sind Pfarrer in einer Kirchengemeinde ihres Dienstbereichs mit Predigtamt; von den übrigen Pflichten des Pfarrdienstes in der Kirchengemeinde sind sie entlastet.

Artikel 51 der Kirchenverfassung **Hannover** bestimmt allgemein zum bischöflichen Dienst:

(1) Der bischöfliche Dienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird durch die Landesbischöfin oder den Landesbischof und in den Sprengeln durch die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe wahrgenommen.

(2) 1 Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe tragen insbesondere durch geistliche Leitung und Aufsicht Ver-

antwortung für die Einheit der Kirche und die Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit an Schrift und Bekenntnis. 2 Sie vertreten die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben, in der Zusammenarbeit mit anderen Kirchen sowie im ökumenischen und interreligiösen Gespräch. 3 Sie geben Anregungen für das kirchliche und geistliche Leben in der Landeskirche.

(3) 1 Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe begleiten die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen sowie die anderen Formen kirchlichen Lebens und fördern ihr Zusammenwirken. 2 Sie begleiten den Dienst der Pastorinnen und Pastoren sowie der anderen Mitarbeitenden mit Seelsorge, Rat, Ermutigung und Ermahnung. 3 Sie tragen Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie, Verkündigung und theologischer Ausbildung.